



14.05.2021

Empfehlungen des Österreichischen Squash Rackets Verbandes zur allgemeine COVID 19-Prävention im Spitzensport

aufgrund der 214. Verordnung – COVID19 Öffnungsverordnung –COVID-19-ÖV und
1. Novelle zur COVID19 Öffnungsverordnung

Inhalt:

1. Einleitung
2. Nationalkader des Österreichischen Squash Rackets Verbandes
3. Schulung von SportlerInnen und BetreuerInnen in Hygiene, Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand
4. Verhaltensregeln von SportlerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen (außerhalb der Trainingszeiten)
 - 4.1. Trainingsorganisation/ -durchführung
 - 4.2. An- und Abreisen
 - 4.3. Vor dem ersten Training
 - 4.4. Vor jedem Training
 - 4.5. Nach jedem Training
5. Name, Bezeichnung und Ort der Trainingscenter
6. Gesundheitschecks vor jeder Trainingseinheit
7. Vorgaben für die Trainingsinfrastruktur
8. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material
9. Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten
10. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten von Covid-19-Symptomen
11. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV2-Infektion
12. Trainingslager
13. Trainingsspiele
14. Auswärtswettkämpfe
15. Notfall-Kontakte
16. Wichtige Links
17. Informationsplakate und Links



1. Einleitung:

Auf nicht öffentlichen Sportstätten ist aktuell Kontakt-, Mannschafts- und Kampfsport indoor und outdoor in der sportarttypischen Gruppengröße zwischen 5-22 Uhr erlaubt. Auf Indoor-Sportstätten müssen pro Person 20m² zur Verfügung stehen.

Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Dies gilt nicht bei der Ausübung von Sportarten, bei deren sportarttypischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, für kurzfristige sportarttypische Unterschreitungen des Mindestabstands im Rahmen der Sportausübung und bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen.

Aus der aktuell gültigen Verordnung ergeben sich bezüglich der Vorgaben im Hinblick auf die Trainingsgestaltung von Spitzensportler, die der ÖSRV untenstehend zusammenfasst bzw. durch weitere Verhaltensempfehlungen im Sinne der COVID-19 Prävention laufend ergänzt, keine Änderungen.

Aufgrund der Verordnung ist Squash für Spitzensportler gemäß § 3 Ziffer 6 des Bundessportförderungsgesetz 2017 (Wettkampforientierte Sport mit dem Ziel nationale und internationale Höchstleistungen zu erbringen) weiter uneingeschränkt möglich, wenn vom verantwortlichen Arzt/von der verantwortlichen Ärztin ein dem, Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID 19 Präventionskonzept ausgearbeitet bzw. dessen Einhaltung laufend kontrolliert wird.

Für den Bereich des Spitzensportes, daher für alle Nationalkaderspieler (Herren-, Damen- und Jugend) des Österreichischen Squash Rackets Verbandes, sowie deren TrainerInnen und BetreuerInnen gelten folgende Auflagen:

Das COVID-19-Präventionskonzept für den Spitzensport (siehe Vorschlag auf den folgenden Seiten) hat zumindest folgende Themen zu beinhalten:

- 1.) Schulung der SportlerInnen und BetreuerInnen in Hygiene, Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand
- 2.) Verhaltensregeln der SportlerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen außerhalb der Trainingszeiten
- 3.) Gesundheitschecks vor jeder Trainingseinheit
- 4.) Vorgaben für die Trainingsinfrastruktur
- 5.) Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material
- 6.) Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten
- 7.) Regelung zum Verhalten beim Auftreten von Covid-19-Symptomen

Sämtliche Auflagen der Verordnung sowie die Vorgaben der jeweiligen Sportstättenbetreiber sind einzuhalten. (z.B. Haus- bzw. Nutzungsverordnung)

Link zur derzeit gültigen Verordnung (gilt ab 19.05.2021):

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2021_II_214/BGBLA_2021_I_214.html



Darüber hinaus sollten die Handlungsempfehlungen von Sport Austria (BSO) abrufbar unter: <https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/faq-coronakrise/> sowie die vorliegenden Empfehlungen des Österreichischen Squash Rackets Verbandes eingehalten werden.

SpielerInnen nehmen auf eigene Gefahr am Trainingsbetrieb teil und sind sich den Risiken einer Übertragbarkeit des Virus durch die Sportausübung bewusst. Wir empfehlen den Vereinen alle SpielerInnen die Einverständniserklärung, die von Sport Austria erarbeitet wurde, ausfüllen und unterzeichnen zu lassen. Die Gesundheit hat natürlich oberste Priorität. Aufgrund dessen und der Tatsache, dass ein geordnetes Training nur möglich ist, wenn die Infektionsfälle so niedrig wie irgendwie möglich gehalten werden, ersuchen wir die Squash-Familie um Solidarität bei der Umsetzung der Vorgaben.

2. Nationalkader des Österreichischen Squash Rackets Verbandes

Der aktuelle Nationalkader bzw. die Namensliste der in Frage kommenden Spieler ist auf der Webseite des Österreichischen Squash Verbandes abrufbar.

Link zum Nationalkader Damen/Herren:

<http://www.squash.or.at/kader/nationalkader/>

Link Nationalkader Jugend Mädchen/Burschen:

<http://www.squash.or.at/u19/nationalkader-jugend/>

Die dort angeführten Spieler vertreten den Österreichischen Squash Rackets Verbandes bei nationalen und internationalen Wettkämpfen.

3. Schulung von SportlerInnen und BetreuerInnen in Hygiene, Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand

Alle am Trainings- und Spielbetrieb beteiligten Personen sind im Bereich Hygiene und Präventionsmaßnahmen – im Sinne des Präventionskonzeptes – zu schulen!

Den Vereinen wird empfohlen Aufzeichnungen zu führen, wann welche Personen in diesem Sinne geschult wurden und sich die Teilnahme an der Schulung gegebenenfalls durch Unterschrift bestätigen lassen. Die Vereine verpflichten sich zum Führen von Aufzeichnungen über Anwesenheit und Gesundheitszustand der einzelnen SpielerInnen. Der Gesundheitszustand wird vor jedem Training erhoben (siehe Punkt 6- Gesundheitschecks) und von den Vereinen archiviert.



4. Verhaltensregeln der SportlerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen außerhalb der Trainingszeiten

Alle am Trainingsbetrieb beteiligten Personen werden dazu angehalten ihre Freizeitgestaltung und sozialen Kontakte so zu koordinieren, um das Risiko einer Covid-19 Infektion zu minimieren.

Orte / Veranstaltungen / Tätigkeiten, an denen bekanntermaßen mit einem erhöhten Infektionsrisiko zu rechnen ist, sollten gemieden werden.

4.1 Trainingsorganisation / -durchführung

Trainings sind gemäß gültiger Öffnungsverordnung für Spitzensportler im Freien und auch Indoor möglich. Es besteht keine gesetzliche Verbindlichkeit zur Bildung von bestimmten Trainings- oder Kleingruppen.

Empfehlung: Die Zusammensetzung der Trainingsgruppe(n) soll möglichst unverändert bleiben und eine Durchmischung der SpielerInnen und BetreuerInnen ist zu vermeiden! Dadurch soll die Weiterverbreitung des Virus möglichst vermieden werden, dass im Fall von positiven getesteten Personen gleich mehrere Teams eines Vereins in Quarantäne müssen bzw. eine Nachverfolgung von Kontaktpersonen einfacher möglich ist.

Unterschiedliche Trainingsgruppen sollten einander nach Möglichkeit nicht direkt begegnen:

- .) Entweder zeitlich versetztes Training mit Pause zwischen den Einheiten
- .) oder Verlassen der Squashhalle der einen Trainingsgruppe, ehe die nächste Gruppe (Warten im Foyer oder im Zuseher-Bereich, nicht im Garderoben-Gang) die Squashhalle betritt.
- .) oder örtlich getrennte Gruppen, die einander nicht begegnen.
- .) Keine Anwesenheit von anderen Personen als SportlerInnen, TrainerInnen und medizinische BetreuerInnen. Sollte die Anwesenheit anderer Personen (wie z.B. Vereins-Funktionäre, Medien-VertreterInnen etc.) erforderlich sein, müssen diese dabei eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP 2 oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen.
- .) Die TrainerInnen haben die Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln im Rahmen des Trainings zu überwachen und SportlerInnen / BetreuerInnen, die sich nicht konform verhalten, vom Trainingsbetrieb auszuschließen.

4.2 An- und Abreisen

Um Ansammlungen vor der Sportanlage bzw. im Eingangs- und Garderobenbereich zu vermeiden ist pünktliches An- und Abreisen notwendig.

Bei der An- und Abreise sind die allgemein gültigen Regelungen zu beachten!



Auf die Bildung von Fahrgemeinschaften sollte aufgrund des erhöhten Risikos der Übertragung des Virus in PKW verzichtet werden.

Falls dies unvermeidbar ist, gilt: Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften für die Anreise zur Sportstätte ist von Personen, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben, eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP 2 oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske (Pflicht ab 6 Jahren) zu tragen.

4.3 Vor dem ersten Training/während des Trainings

Alle am Trainingsbetrieb beteiligten Personen (SpielerInnen, TrainerInnen und BetreuerInnen) müssen vor dem ersten Training und danach mindestens alle sieben Tage entweder durch einen negativen molekularbiologischen Covid-19 Test oder einen Anti-Gen Test nachweisen, dass die Sportler/Trainer/Betreuer SARS-COVID 2 negativ sind. Die Kosten für diesen Test sind vom Athleten/Trainer/Betreuer (bzw. Verein/Landesverband) selbst zu tragen.

Die Testergebnisse sind von den Athleten/Trainern/Betreuern zu dokumentieren und gegebenenfalls auf Aufforderung an den Österreichischen Squash Rackets Verband zu übermitteln. Der Österreichische Squash Rackets Verband führt diesbezüglich laufende Kontrollen durch, ob die vorgeschriebenen Testungen eingehalten werden.

Ebenso ist vor Trainingsbeginn vom Athleten/Verein/Trainer der verantwortliche Arzt bzw. die verantwortliche Ärztin bekannt zu geben, welche/r dem angeführten Präventionskonzept zustimmt bzw. der die Kontrolle dieses Konzeptes und deren Einhaltung vor Ort übernimmt. Diese Zustimmung ist in schriftlicher Form zu übermitteln. Sollte vom verantwortlichen Arzt/der verantwortlichen Ärztin des Vereines/Landesverbandes ein eigenes, dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID 19-Präventionskonzept ausgearbeitet worden sein, so ist dies ebenfalls vor Trainingsbeginn dem ÖSRV zu übermitteln. Dieses Konzept muss im Wesentlichen alle Punkte des ÖSRV-Konzeptes enthalten.

4.4 vor jedem Training

- Nach Möglichkeit kommen alle SportlerInnen bereits umgezogen und in Trainingskleidung zum Trainingsort.
- Die Dauer des Aufenthalts in der Garderobe ist möglichst kurz zu halten.
- In der Garderobe sollten sich so wenige Personen wie unbedingt nötig aufhalten
- Der Personenkreis mit Zutritt zur Garderobe ist auf SpielerInnen und BetreuerInnen zu reduzieren.
Während des Aufenthalts in der Garderobe besteht für SpielerInnen und BetreuerInnen keine FFP Maskenpflicht.
- Die SportlerInnen bringen eine eigene, bereits befüllte Trinkflasche und ein eigenes Handtuch mit zum Training.
- Persönliche Gegenstände und Kleidung sollten in der eigenen Sporttasche verwahrt werden.
- In der Garderobe sollte nichts gegessen werden.
- Es erfolgt keine Begrüßung per Handschlag.
- Die TrainerInnen kontrollieren und protokollieren die Anwesenheit der SpielerInnen und BetreuerInnen, um im Erkrankungsfall eine "Nachverfolgung" von betroffenen Personen zu ermöglichen (Contact Tracing). Dabei ist die Konformität des



Datenschutzes zu beachten.

- Der Gesundheitszustand aller SportlerInnen, TrainerInnen und BetreuerInnen ist vor jeder Trainingseinheit abzufragen, die Temperatur der SpielerInnen zu messen (z.B. Infrarot Thermometer) und zu protokollieren (siehe Punkt 6 / Gesundheitschecks).

4.5 nach dem Training

- Keine Verabschiedung per Handschlag / Abklatschen
- Der Squashcourt und die Squashhalle sollten zügig verlassen werden
- Aufenthaltsdauer in der Dusche / Garderobe / Halle möglichst kurzhalten.
- Während des Aufenthalts in der Garderobe haben SpielerInnen und BetreuerInnen eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP 2 oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen, der nur zum Duschen abgenommen werden darf.
Empfehlung: Auch während Besprechungen / Ansprachen.
- Weitere Maßnahmen siehe Punkt 7 (Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material)
- Alle am Trainingsbetrieb beteiligten Personen werden dazu angehalten ihre Freizeitgestaltung und sozialen Kontakte so zu koordinieren, um das Risiko einer Covid-19 Infektion zu minimieren.
- Orte / Veranstaltungen / Tätigkeiten, an denen bekanntermaßen mit einem erhöhten Infektionsrisiko zu rechnen ist, sollten gemieden werden.
- SpielerInnen und BetreuerInnen sollten regelmäßig von den Vereinsverantwortlichen darauf hingewiesen werden, dass sie durch ihr (positives) Verhalten einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von positiven Covid-19- und Quarantäne-Fällen leisten.

5. Name, Bezeichnung und Ort der Trainingscenter

Der Name (z.B. Jugendtraining, Einzeltraining, etc.), der Zeitraum bzw. die Gesamtdauer, sowie der genaue Trainingsort (Bezeichnung der Sportstätte mit Adresse) sind dem ÖSRV vor Trainingsbeginn bekannt zu geben.

Ebenso ist der Trainingsablauf (Übungsformen etc.) zu dokumentieren und dem ÖSRV zu übermitteln.

6. Gesundheitschecks vor jeder Trainingseinheit

- Der Gesundheitszustand aller SportlerInnen, TrainerInnen und BetreuerInnen ist vor jeder Trainingseinheit und jedem Spiel abzufragen sowie die Körpertemperatur der SpielerInnen zu messen (z.B. mittels Infrarot Thermometer) und zu protokollieren.
- Sollte eine am Trainingsbetrieb beteiligte Person eines oder mehrerer der folgenden Symptome aufweisen, darf diese nicht am Training teilnehmen und muss unverzüglich die Trainingsstätte verlassen.



- Die Person hat die direkte Heimreise anzutreten (nicht in öffentlichen Verkehrsmitteln / Fahrgemeinschaften) bzw. sich in Quarantäne zu begeben sowie den Arzt zu kontaktieren bzw. Hotline 1450 anzurufen und die weitere Vorgangsweise abzuklären.
- Symptome: Fieber (über 37,5 Grad), trockener Husten, Halsschmerzen, Schnupfen (Rhinitis), Atembeschwerden oder Kurzatmigkeit, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinnes.
Darüber hinaus ist zu erfragen bzw. die Person vom Training auszuschließen, falls einer der beiden Punkte zutrifft:
- War die Person in den letzten 10 Tagen an einem COVID Hotspot (in einem Risikogebiet)?
- Hatte die Person in den letzten 10 Tagen Kontakt mit einem COVID PatientInnen (positiver SARS-CoV-2 Fall)?

7. Vorgaben für die Trainingsinfrastruktur

- Abseits der Sportausübung gilt immer einen Mindestabstand von 2 m einzuhalten.
- Es ist in der Halle grundsätzlich eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP 2 oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen. Nur für die Sportausübung und das Duschen (siehe unten) darf dieser abgenommen werden.
- Die Aufenthaltsdauer in geschlossenen Räumlichkeiten sollte außerhalb der Trainingszeiten so kurz wie möglich gehalten werden.
- Besprechungen sollten in den Sommermonaten nach Möglichkeit im Freien organisiert werden (anstatt in geschlossenen Räumlichkeiten) – sonst in möglichst großen Räumlichkeiten.
- Jedenfalls gilt es, den Abstand von 2 m einzuhalten (Abstand der Sessel bzw. Zuweisung und Kennzeichnung der Sitzplätze).
- Die Türen sollten nach Möglichkeit offengehalten werden, um Kontakt mit Türgriffen weitestgehend zu vermeiden.
- Wenn baulich möglich, sollte für eine gute und regelmäßige Belüftung gesorgt werden.
- Die Nutzung von Garderoben und Duschen in der Sportstätte / Halle ist unter Einhaltung von 2 m Abstand möglich. Wir empfehlen dennoch – speziell in der warmen Jahreszeit – die Garderoben und Duschen vorerst noch nicht zu nutzen.
- Bei der Nutzung von Kantinen gelten die Regeln der Gastronomie.

8. Hygiene- und Reinigungsplan für die Infrastruktur und Material

- Die Desinfektion der Hände bzw. Händewaschen bei der Ankunft in der Sportstätte, vor der Heimreise und bei Ankunft zuhause ist ratsam.
- Die SportlerInnen nehmen ihre Trainingsutensilien (Bekleidung, Flasche, Schuhe, Handtuch etc.) selbst mit. Diese werden zu Hause versorgt / gewaschen.
- Ergänzende Trainingsgeräte, wie z.B. Theraband, Wackelkissen, Airbodies usw. sind nach Möglichkeit immer nur von einer Person während der Trainingseinheit zu benutzen.



- Eine verantwortliche Person versorgt nach dem Training allfällige gemeinschaftliche Trainingsmaterialien und sorgt für dessen Desinfektion. Ebenso ist für eine Desinfektion der Türgriffe des Squashcourts zu sorgen. Das Abwischen von Schweiß auf der Glaswand/Seitenwand ist untersagt.
- Benutzte Taschentücher, Tapes, Verbände, Bandagen etc. sollten immer von den/dem SportlerInnen selbst und unverzüglich nach Gebrauch / nach dem Abnehmen entsorgt werden.

9. Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten

- Die Vereine erstellen einen Plan der Trainingszeiten und -orte der jeweiligen Gruppen.
- Die Vereine haben eine Kontaktliste mit Email-Adressen und Telefonnummern aller SpielerInnen und BetreuerInnen zu führen und stets bereit zu halten.
- Die TrainerInnen kontrollieren und protokollieren die Anwesenheit der SpielerInnen und BetreuerInnen, um im Erkrankungsfall eine "Nachverfolgung" von betroffenen Personen zu ermöglichen.

10. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten von COVID-19-Symptomen

Was ist bei einem COVID-19-Verdachtsfall im Verein zu tun?

- Personen, die sich nicht völlig gesund fühlen (z.B. Symptome einer Erkältung oder erhöhte Temperatur aufweisen) haben dem Training fern zu bleiben (Eigenverantwortung) und den jeweiligen Verein telefonisch zu informieren.
- Der Verein informiert die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt).
- Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden/ Amtsarzt verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Der Verein hat die Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen.
- Dokumentation durch den Verein, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontaktes (z. B. mit Hilfe von Teilnehmerlisten).
- Sollte der Spieler in den 3 Tagen vor dem Auftreten der Symptome Trainings bestritten haben, ist von seinem Verein oder vom Athleten selbst unverzüglich der ÖSRV zu informieren. Sollte der Spieler in den 3 Tagen vor dem Auftreten der Symptome an einer Aktivität einer Auswahlmannschaft (z.B. Nationalteam, Landeskader etc.) teilgenommen haben, ist von seinem Verein oder vom Athleten ebenso unverzüglich der ÖSRV zu informieren.
- Sollte tatsächlich eine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen werden, sind die weiteren Schritte gemäß Punkt 11 zu befolgen.



11. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2- Infektion

- Personen, in deren Umfeld ein positiver Covid-19 Fall auftritt, haben dies unverzüglich den TrainerInnen und dem Verein bzw. dem ÖSRV zu melden und die weitere Vorgangsweise abzusprechen – auch wenn sie selber keine Symptome aufweisen. Gegebenenfalls muss vor einem neuerlichen Training ein neuerlicher COVID 19 Test durchgeführt werden.
- Personen, die sich in den letzten 10 Tagen in einem COVID-19 Risikogebiet aufgehalten haben, haben dies den TrainerInnen und dem Verein bzw. ÖSRV zu melden und die weitere Vorgangsweise abzusprechen – auch wenn sie selber keine Symptome aufweisen. Gegebenenfalls muss vor einem neuerlichen Training ein neuerlicher COVID 19 Test durchgeführt werden.
- Positiv getestete Personen haben unverzüglich die Behörde (falls nicht automatisch erfolgt), den Verein und den ÖSRV zu informieren, sich in häusliche Quarantäne zu begeben und die weiteren Schritte mit der Behörde abzustimmen. Die Verständigung der zuständigen Stellen kann durch den Verein erfolgen.
- Bei Verständigung der Behörde ist unbedingt darauf hinzuweisen, dass die betroffene Person der Spitzensport-Regelung im Sinne des §8 Abs. 3 der COVID-19-Lockerungsverordnung unterliegt, damit ein korrekter Bescheid (mit der Möglichkeit, die Quarantäne für Training zu unterbrechen) ausgestellt werden kann.
- Sollten SpielerInnen/BetreuerInnen in den 3 Tagen vor dem COVID-Test Trainings bestritten haben, ist von seinem Verein zudem der zuständige Landesverband bzw. der ÖSRV zu verständigen
- Sollten SpielerInnen/BetreuerInnen in den 3 Tagen vor dem Auftreten der Symptome an einer Aktivität eines Auswahlteams (z.B. Nationalteam, Landeskader, etc.) teilgenommen haben, ist vom Verein unverzüglich der entsprechende Verband (Landesverband und ÖSRV) zu informieren.
- Alle Personen, die mit einem positiv getesteten Teammitglied in Kontakt waren, haben sich unverzüglich testen zu lassen und müssen sich ebenfalls in häusliche Quarantäne begeben.
- Bei einem negativen PCR-Test dürfen diese SportlerInnen/BetreuerInnen die häusliche Quarantäne verlassen.
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.
- Um im Anlassfall entsprechend geordnet vorgehen zu können, müssen die Kontaktdaten aller TeilnehmerInnen zur Verfügung stehen und die Teilnahme an Trainingseinheiten oder anderen Sportveranstaltungen dokumentiert werden (durch Teilnehmerlisten).

12. Trainingslager

Werden gemäß der in der aktuell gültigen Verordnung angeführten Richtlinien durchgeführt.



13. Trainingsspiele

Werden gemäß der in der aktuell gültigen Verordnung angeführten Richtlinien durchgeführt.

14. Auswärtswettkämpfe

Werden individuell von einzelnen Spielern im Rahmen ihrer Turnierteilnahme bei der PSA (Professional Squash Association) durchgeführt und gelten die Richtlinien der aktuell gültigen Verordnung (Aus- und Einreise Bestimmungen bzw. Quarantänebestimmungen)

15. Notfall-Kontakte

Gesundheitstelefon: 1450

Wenn Sie konkrete Symptome (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Atembeschwerden) haben, bleiben Sie zu Hause und wählen Sie bitte die Gesundheitsnummer 1450 zur weiteren Vorgehensweise (diagnostische Abklärung). Täglich 0 bis 24 Uhr

Coronavirus-Hotline der AGES 0800 555 621

Die AGES (Österreichische Agentur für Ernährungssicherheit) beantwortet Fragen rund um das Coronavirus (Allgemeine Informationen zu Übertragung, Symptomen, Vorbeugung), täglich 0 bis 24 Uhr

Rettung 144

Informations-Service für den Bereich Sport

Hotline: Tel: +43 (1) 71606 - 665270

E-Mail: sport@bmkoes.gv.at Montag bis Freitag 9 bis 15 Uhr

Kontakt der zuständigen Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat,)

Jeder Verein sollte die Kontaktdaten der örtlich und sachlich zuständigen Gesundheitsbehörde bereit haben.

16. Wichtige Links

Verordnungstext – gesetzliche Grundlage

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011162>

Handlungsempfehlungen für Sportvereine und Sportstättenbetreiber von Sport

Austria <https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/handlungsempfehlungen-fuer-sportvereine-und->



[sportstaettenbetreiber/](#)

Sport Austria - FAQ

<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/faq-coronakrise/>

Infomaterialdownload – Sozialministerium

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Informationsmaterial-zum-Download.html>

Hygiene

https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona_schutz.html

AGES – FAQ

<https://www.ages.at/themen/krankheitserreger/coronavirus/faq-coronavirus/>

Gesundheitsministerium – FAQ

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Alltag,-Familie,-Freizeit.html>

Sozialministerium - Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV2-Kontaktpersonen

Kontaktpersonennachverfolgung https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:3cab84f4-126f-46fc-9120-34fcfc463450/Beh%C3%B6rdliche_Vorgangsweise_bei_SARS_22.03.2020.pdf

Leitfaden für Feriencamps und außerschulische Jugendarbeit - Familienministerium

[https://www.bmfj.gv.at/dam/jcr:8830ac21-375e-450d-ab70-124820092275/Leitfaden_Feriencamps%20und%20außerschulische%20Jugendarbeit%20\(3.%20Juli%202020\).pdf](https://www.bmfj.gv.at/dam/jcr:8830ac21-375e-450d-ab70-124820092275/Leitfaden_Feriencamps%20und%20außerschulische%20Jugendarbeit%20(3.%20Juli%202020).pdf)

Rotes Kreuz – Informationen & Downloads (auch in Fremdsprachen)

<https://www.rotekreuz.at/site/coronavirus-sind-wir-bereit>



17. Informationsplakate und Links

Plakat „So schützen wir uns“

Download unter

https://oe.gv.at/dam/jcr:67a8004a-2102-4aff-a7ba-dfe21b64ef54/So%20sch%3%BCtzen%20wir%20uns_Selbstausruck.pdf

Schutzmaßnahmen gegen das Virus

Download unter

https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:8a146838-504f-4417-a3d4-bd813c5b4b98/Schutzma%C3%9Fnahmen%20gegen%20das%20Coronavirus_pdfUA.pdf

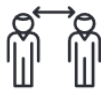
So schützen wir uns:



Bleib zu Hause!



Regelmäßig Hände waschen!



Abstand halten!



In Ellenbogen niesen und husten!



Sozialkontakte vermeiden!



Nicht Händeschütteln!



Nicht ins Gesicht greifen!

Schau auf dich, schau auf mich.

So schützen wir uns:

Halte dich an die empfohlenen Maßnahmen und schütze damit dich selbst – ebenso wie deine Mitmenschen. Gemeinsam verhindern wir Ansteckungen und eine Überlastung des Gesundheitssystems. #schauaufdich

Bundesregierung

OSTERREICHISCHES ROTES KREUZ
Aus Liebe zum Menschen.

Bundesministerium Inneres

Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus (COVID-19)

- **Waschen Sie Ihre Hände häufig!**
Reinigen Sie Ihre Hände regelmäßig und gründlich mit einer Seife oder einem Desinfektionsmittel.
- **Halten Sie Distanz!**
Halten Sie einen Abstand von mindestens einem Meter zwischen sich und allen anderen Personen ein, die husten oder niesen.
- **Berühren Sie nicht Augen, Nase und Mund!**
Hände können Viren aufnehmen und das Virus im Gesicht übertragen!
- **Achten Sie auf Atemhygiene!**
Halten Sie beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Taschentuch bedeckt und entsorgen Sie dieses sofort.
- **Wenn Sie Symptome aufweisen oder befürchten erkrankt zu sein, bleiben Sie zu Hause und wählen Sie bitte 1450**



Vorgangswise im Verdachtsfall

Download unter https://www.rotekreuz.at/fileadmin/user_upload/Images/News/202_0/Corona-Testungen-Comic.pdf

Symptome Corona – Erkältung – Grippe

Download unter https://www.rotekreuz.at/fileadmin/user_upload/Images/News/202_0/Coronavirus_Symptome.jpg

Ablauf der Heim-Quarantäne

Download unter https://www.rotekreuz.at/fileadmin/user_upload/Images/News/202_0/Corona-quarantaene.pdf

Kontakte

Download unter https://www.rotekreuz.at/fileadmin/user_upload/Images/News/202_0/Coronavirus_Rufnummern.png

CORONAVIRUS: WAS PASSIERT BEI VERDACHT AUF EINE ERKRANKUNG?

MITARBEITER_INNEN HABEN DEN VERDACHT, AM CORONAVIRUS ERKRANKT ZU SEIN? DAS IST DANN DER TYPISCHE ABLAUF!

BEI IHNEN DAHEIM ODER AM ARBEITSPLATZ
HUSTEN, FIEBER, ATEMBSCHWEREN: DER VERDACHT, AM CORONAVIRUS ERKRANKT ZU SEIN, TRITT AUF.

WENN AM ARBEITSPLATZ: SOFORT NACH HAUSE. DANN IN JEDEM FALL: GESUNDHEITSTELEFON 1450

SYMPTOME? REISEN? KONTAKTE?

GESCHULTE MITARBEITER_INNEN DES GESUNDHEITSTELEFONS 1450 ENTSCHEIDEN, OB EIN BEGRÜNDETER VERDACHT VORLIEGT.

EIN ABSTRICH WIRD GENOMMEN. JETZT DEN ARBEITSPLATZ INFORMIEREN.

WÄHREND DIE PROBE ANALYSIERT WIRD, WERDEN KONTAKTE ERMITTELT: MIT WEM WAREN SIE IN KONTAKT?

WENN ENGER KONTAKT
BEI FESTSTELLUNG EINER ERKRANKUNG: DIESE PERSONENGRUPPE WIRD DURCH DIE GESUNDHEITSBEHÖRDE VERSTÄNDIGT UND 2 WOCHEN UNTER QUARANTÄNE GESTELLT. BITTE SELBST ARBEITGEBER INFORMIEREN

WENN LOSER KONTAKT
SELBSTBEOBACHTUNG WIRD EMPFOHLEN. VERHALTENSMASSNAHMEN WERDEN DURCH GESUNDHEITSBEHÖRDE KOMMUNIZIERT MIT ARBEITGEBER HOMEOFFICE ABKLÄREN

WENN INFektion BESTÄTIGT
GESUNDHEITSBEHÖRDE VERFÜGT BEHÖRDLICHE QUARANTÄNE, BITTE SELBST ARBEITGEBER INFORMIEREN

Coronavirus, Erkältung, Grippe: Die wichtigsten Unterschiede

Symptome	Coronavirus	Erkältung	Grippe
Fieber	häufig	selten	häufig
Müdigkeit	manchmal	manchmal	häufig
Husten	häufig*	wenig	häufig*
Niesen	nein	häufig	nein
Gliederschmerzen	manchmal	häufig	häufig
Schnupfen	selten	häufig	manchmal
Halsschmerzen	manchmal	häufig	manchmal
Durchfall	selten	nein	manchmal**
Kopfweg	manchmal	selten	häufig
Kurzatmigkeit	manchmal	nein	nein

Die Übersicht soll bei einer ersten Orientierung helfen. Sie ersetzt keinesfalls eine genauere Abklärung.

*trocken, **Kinder
Quellen: WHO, CDZ, SZ, ZfB

CORONAVIRUS: WAS PASSIERT BEI VERDACHT AUF EINE ERKRANKUNG?

MITARBEITER_INNEN HABEN DEN VERDACHT, AM CORONAVIRUS ERKRANKT ZU SEIN? DAS IST DANN DER TYPISCHE ABLAUF!

BEI IHNEN DAHEIM ODER AM ARBEITSPLATZ
HUSTEN, FIEBER, ATEMBSCHWEREN: DER VERDACHT, AM CORONAVIRUS ERKRANKT ZU SEIN, TRITT AUF.

WENN AM ARBEITSPLATZ: SOFORT NACH HAUSE. DANN IN JEDEM FALL: GESUNDHEITSTELEFON 1450

SYMPTOME? REISEN? KONTAKTE?

GESCHULTE MITARBEITER_INNEN DES GESUNDHEITSTELEFONS 1450 ENTSCHEIDEN, OB EIN BEGRÜNDETER VERDACHT VORLIEGT.

EIN ABSTRICH WIRD GENOMMEN. JETZT DEN ARBEITSPLATZ INFORMIEREN.

WÄHREND DIE PROBE ANALYSIERT WIRD, WERDEN KONTAKTE ERMITTELT: MIT WEM WAREN SIE IN KONTAKT?

WENN ENGER KONTAKT
BEI FESTSTELLUNG EINER ERKRANKUNG: DIESE PERSONENGRUPPE WIRD DURCH DIE GESUNDHEITSBEHÖRDE VERSTÄNDIGT UND 2 WOCHEN UNTER QUARANTÄNE GESTELLT. BITTE SELBST ARBEITGEBER INFORMIEREN

WENN LOSER KONTAKT
SELBSTBEOBACHTUNG WIRD EMPFOHLEN. VERHALTENSMASSNAHMEN WERDEN DURCH GESUNDHEITSBEHÖRDE KOMMUNIZIERT MIT ARBEITGEBER HOMEOFFICE ABKLÄREN

WENN INFektion BESTÄTIGT
GESUNDHEITSBEHÖRDE VERFÜGT BEHÖRDLICHE QUARANTÄNE, BITTE SELBST ARBEITGEBER INFORMIEREN

Coronavirus

An wen kann ich mich wenden?

- Brauche ich Information rund um Corona?** → Für Informationen: AGES Infoline 0800 555 621 Website www.sozialministerium.at
- Habe ich Sorgen und Ängste aufgrund des Coronavirus?** → Telefonische Unterstützung bietet die O3 Kummernummer 116 123 Rat auf Draht unter 147 oder die Telefonseelsorge unter 142!
- Habe ich Fieber und Husten?** → Kontaktieren Sie Ihren Arzt!
- Habe ich Fieber und Husten UND war in den letzten 2 Wochen in einem Risikogebiet (auch Ost.)?** → Rufen Sie 1450
- Handelt es sich um einen Notfall?** → Rufen Sie 144

Bitte die Gesundheitshotline 1450 und den Notruf 144 NICHT mit allgemeinen Fragen blockieren.



Haftungsausschluss:

Der ÖSRV steht im ständigen Kontakt mit der SPORT AUSTRIA Bundes-Sportorganisation. Bei den angeführten Informationen handelt es sich um Empfehlungen, welche nach gewissenhafter Prüfung des Sachverhaltes erteilt werden. Aufgrund der derzeitigen Ausnahmesituation, der unbeständigen Sachlage, der oftmals täglich geänderten Judikatur, sowie dem „oftmaligem Fehlen eindeutiger Rechtsvorschriften und gefestigter Rechtsprechung“ (Originalauszug der Verlautbarung der SPORT AUSTRIA Bundes-Sportorganisation) übernimmt der ÖSRV keine Gewähr oder Haftung für etwaige gerichtliche Durchsetzbarkeit der folgenden Informationen bzw. des angeführten Präventionskonzeptes.

Konzeptersteller und COVID19 Beauftragter:

Österreichischer Squash Rackets Verband

Heribert MONSCHEIN, Vizepräsident

office@squash.or.at